

RS UVS Kärnten 2003/08/22 KUVS- 1398/10/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.2003

Rechtssatz

Gibt der Zulassungsbesitzer, der in gesetzeskonformer Weise aufgefordert wird innerhalb von zwei Wochen eine Lenker Auskunft zu erteilen, erst nach Ablauf dieser Frist die richtige Lenker Auskunft ab - wie vorliegend der Fall - , ist der Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG erfüllt und der Auskunftspflichtige verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Fristablauf, Auskunftspflicht, Lenker Auskunft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at